

## **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken für die Friedhoferweiterung im Stadtteil Münchingen**

- I. Der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen hat am 15.06.1978 aufgrund des § 25 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken für die Friedhoferweiterung im Stadtteil Münchingen beschlossen.

### **§ 1**

Der Stadt Korntal-Münchingen steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet, das im Flächennutzungsplan als Fläche für die Friedhoferweiterung im Stadtteil Münchingen vorgesehen ist, beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht nach § 25 des Bundesbaugesetzes zu.

### **§ 2**

Das Gebiet, in dem der Stadt das Vorkaufsrecht zusteht, umfaßt die Grundstücke Flurstück Nr. 2162, 2163, 2164, 2165/1, 2165/2, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170/1, 2170/2, 2171, 2172, 2173, 2174, 2176 und 2177, die Begrenzung ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtbauamtes Korntal-Münchingen vom 1. Juni 1978, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung dieser Satzung und ihrer Genehmigung in Kraft.

II. Das Landratsamt Ludwigsburg hat mit Erlaß vom 5.7.1978 Az.: 21-613.22 vorstehende Satzung genehmigt.

III. Vorstehende Satzung über das besondere Verkaufsrecht und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes entsprechend der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Korntal-Münchingen ortsüblich bekanntgemacht. Das besondere Vorkaufsrecht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Korntal-Münchingen, den 27. Juli 1978

Bürgermeister